

Autor: Leja, Wolfgang
Seite: 9
Ressort: Ausschreibung und Vergabe
Gattung: Wochenzeitung

Jahrgang: 2011
Nummer: 43
Auflage: 15.004 (gedruckt) 13.779 (verkauft)
 14.858 (verbreitet)

Fehlen entsprechende Kriterien im Leistungsverzeichnis, können Unternehmen den Auftraggeber rügen

Neues Vergaberecht: Energieeffizienz kann sich für Bieter auszahlen, für Vergabestellen eröffnen sich Risiken

Stuttgart. Mit der Novellierung der Vergabeverordnung (VgV) zum 20. August 2011 wurde das Kriterium der Energieeffizienz als zwingendes Kriterium der öffentlichen Auftragsvergabe oberhalb der Schwellenwerte festgeschrieben. Ziel der neuen Regelungen ist es, dass öffentliche Auftraggeber Produkte oder Dienstleistungen beschaffen, die im Hinblick auf ihre Energieeffizienz die höchsten Leistungsniveaus aufweisen und zur höchsten Effizienzklasse gehören.

Zuschlagsentscheidung orientierte sich meist am niedrigsten Angebot

In Zukunft muss das Kriterium der Energieeffizienz damit zwingend bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden. „Dies war zwar auch bisher schon zulässig. Oft war es aber so, dass öffentliche Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern sich bei ihrer Zuschlagsentscheidung allein oder vorrangig am niedrigsten Angebotspreis orientierten“, sagt **Volkmar Wagner, Vergaberechts-
 Experte in der Rechtsanwaltssozietät
 CMS Hasche Sigle**. Dies sei nach der jüngsten Rechtsänderung nicht mehr

möglich, da eine angemessene Berücksichtigung der Energieeffizienz nunmehr zwingend vorgeschrieben ist.

Für Unternehmen, die sich stärker als ihre Wettbewerber der Herstellung, dem Verkauf oder dem Einsatz energieeffizienter Produkte oder der Anwendung energieeffizienter Verfahren verschrieben haben, bringt die Regelung Vorteile. Für Vergabestellen können sich dagegen jedoch erhebliche Probleme daraus ergeben. „Vergisst ein öffentlicher Auftraggeber, bei Ausschreibungen das Kriterium der Energieeffizienz zu berücksichtigen, können sich Unternehmen dagegen zur Wehr setzen“, sagt Wagner. „Sie müssen den Fehler zunächst beim Auftraggeber selbst rügen. Hilft dieser der Rüge nicht durch eine Korrektur der Zuschlagskriterien ab, haben Unternehmen die Möglichkeit, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen.“

Korrekt bei der Ausschreibung zu arbeiten, ist nötig. „Wer das nicht tut, muss damit rechnen, dass sich das versierte Bieter zu eigen machen werden“, warnt der Vergaberechts-Experte. „Bei größeren Vergaben sind auch die Rechtsabtei-

lungen der Bieter dran, die die Vergabeunterlagen sorgfältig sichten und auf Mängel in puncto Energieeffizienz prüfen. Das dürfte bestimmt ein beliebtes Thema werden“, schätzt Wagner. Zumal die allermeisten Vergabestellen die neuen Regeln noch nicht realisiert hätten.

Umweltbewusste Unternehmen haben bessere Chancen

Zugleich haben Unternehmen, die energieeffiziente Produkte verkaufen, einen umweltfreundlichen Fuhrpark haben oder energiesparende Geräte in einem Projekt einsetzen möchten, damit – trotz eventuell höherer Kosten gegenüber anderen Unternehmen – künftig bessere Chance auf die Erteilung von Zuschlägen bei Auftragsvergaben.

Die mitunter anspruchsvollen Anforderungen an die Energieeffizienz könnten dagegen vor allem für kleinere Beschaffungsämter schwierig werden. „Wenn es um komplexe Güter geht, braucht man entweder eine hohe Expertise oder externe Berater“, sagt Wagner. Das könne nicht jeder Auftraggeber selbst leisten. (leja)

Wörter: 383